

Karl von Zinzendorf, Tagebuch einer kommerziellen Studienreise durch die Schweiz

Edizione commentata del testo originale francese del diario giugno-ottobre 1764
Kommentierte Ausgabe des französischen Originaltextes des Tagebuchs
Juni-Oktober 1764

a cura di | herausgegeben von Helmut Watzlawick

Glossar

Titel, Funktionen und Institutionen

Ammann	von Kantonsräten oder Gemeinden auf Zeit gewählter Leiter eines Amtes.
<i>avoyer</i>	siehe Schultheiß
<i>bailli</i>	siehe Vogt
<i>banneret</i>	siehe Venner
Bauherr / <i>maisonneur</i>	Direktor des Amtes für öffentliche Bauten und Anlagen in einem Kanton oder in einer Vogtei.
<i>bourgmestre</i>	siehe Bürgermeister
<i>boursier</i>	siehe Seckelmeister
Bürgermeister / <i>bourgmestre</i> , <i>maître-bourgeois</i>	von den Stadträten gewählter oberster Magistrat der Stadtgemeinden, nicht zu verwechseln mit der Funktion des <i>maire</i> . In den von Zünften regierten Stadtkantonen Basel, Schaffhausen und Zürich war er Regierungsoberhaupt des ganzen Kantons und gleichbedeutend mit dem Schultheiß.
Bundespräsident / <i>président</i>	der jährlich gewählte Vorsitzende des Gotteshausbundes, der auch die in Chur stattfindenden Versammlungen der Drei Bünde präsierte. Im Grauen Bund wurde diese Funktion vom Landrichter des Gerichts Ilanz und im Zehngerichtebund vom Landammann des Hochgerichts Davos, dem sogenannten Bundeslandammann ausgeübt.
<i>colonel du pays</i>	siehe Landsobrist

<i>commissaire / Commissari / commissarius</i>	ursprünglich mailändischer Titel des von den Drei Bünden gewählten Verwalters der Grafschaft Chiavenna, der zwei Jahre amtierte und auch höhere Gerichtsfunktionen ausübte. Im Kanton Freiburg Titel des mit der Kontrolle der Staatsgeschäfte beauftragten Wahlbeamten.
<i>conseiller</i>	Titel für ein Mitglied des Kantonsrates, der oft nur den Kleinen Rat oder Senat betraf.
<i>diète</i>	Tagsatzung, Delegiertenversammlung der Eidgenossenschaft und der zugewandten Orte; in den föderativen Republiken Wallis und in den Drei Bünden Delegiertenversammlung der Gemeinden.
Fürsprech <i>gouverneur</i>	Sprecher, Advokat, Anwalt.
Landammann / Landsammann	siehe Statthalter oberster Magistratsbeamter, der von der Landsgemeinde, also der Versammlung aller Bürger der demokratisch regierten Kantone Appenzell, Glarus, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug gewählt worden war und die Funktion eines Staatsoberhauptes ausübte. Im Kanton Zug wurde der höchste Magistrat Ammann genannt. Wie im Falle der Schultheiße wurden meist zwei Landammänner gewählt, die sich jährlich in den Regierungsgeschäften abwechselten; ihre häufige Wiederwahl war die Regel. Auch die jährlich gewählten Vorsitzenden der freien Bündner Gemeinden, der Kommunen, wurden so genannt.
Landsgemeinde	oberste gesetzgebende Versammlung der wahlberechtigten Bürger der demokratisch regierten Kantone, der sogenannten Länderorte.
Landshauptmann	Titel des von den Drei Bünden für zwei Jahre gewählten Vogtes / podestà von Sondrio, der gleichzeitig als Oberster Verwalter der Untertanengebiete des Veltlins amtierte. Er wurde in Gerichtsfragen von einem für zwei Jahre gewählten Vikar assistiert. Ehrenhalber verblieb dieser Titel den ehemaligen Inhabern dieser Funktion.
Landsobrist / <i>colonel du pays</i>	höchstrangiger Offizier der Truppen in mehreren Kantonen sowie in jedem der Drei Bünde, der gewöhnlich unter den Obersten der in fremden Diensten stehenden Regimenter ausgewählt wurde.
<i>maire</i>	Titel der im Fürstentum Neuenburg und im Bistum Basel vom Fürsten ernannten Vorsitzenden von Gerichts- oder Verwaltungsbezirken, die sowohl Städte als auch die umliegenden Dörfer umfassten. Die Funktion des <i>maire</i> entsprach der eines Vogts.
<i>maisonneur</i> <i>maître-bourgeois</i>	siehe Bauherr vom Stadtrat gewählter Bürgermeister, der protokollarisch nach dem <i>maire</i> des Gerichtsbezirkes rangierte.
<i>ministre</i> Obervogt	Geistlicher der Reformierten Kirche. in einigen Kantonen und Orten, wie z.B. in Bern und St. Gallen, gebräuchlicher Titel von Verwaltern größerer Bezirke.

Pfleger / Verwalter;	in den deutschsprachigen reformierten Kantonen u.a. Verwalter der verstaatlichten Besitzungen der katholischen Kirche.
podestà	die von den Drei Bünden für je zwei Jahre ernannten Vögte in den sogenannten Untertanengebieten des Veltlins Morbegno, Sondrio, Toglio, Tirano und Traona, der Grafschaft Piuri / Plurs und der Grafschaft Bormio. Die Gemeinde Poschiavo im Gotteshausbund wurde ebenfalls durch einen podestà verwaltet.
<i>président</i>	siehe Bundespräsident
<i>procureur-général</i>	auf jeweils drei Jahre gewählter Magistrat der Republik Genf zur Überwachung der öffentlichen Ordnung und der Güter der Republik. Seine Wahl war mit der Mitgliedschaft im Großrat – dem sogenannten Rat der Zweihundert – und dem Recht der Anhörung durch den Kleinen Rat verbunden.
<i>Sautier</i>	siehe Weibel
Schultheiß / <i>avoyer</i>	gewählter Magistrat, dessen Funktion auf mittelalterliche Stadtverfassungen zurückging, der aber im 18. Jahrhundert je nach dem politischen Rang der betreffenden Städte sehr unterschiedliche Funktionen ausübte. In den Kantonen Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn, die durch die Bürgerschaft der Hauptstadt oligarchisch regiert wurden, übte der Schultheiß die höchste Regierungsgewalt aus. Seine Funktion entsprach der des Bürgermeisters in den Zunftstädten Basel, Schaffhausen, Zürich, St. Gallen und Mülhausen bzw. des Landammannes in den demokratisch regierten Kantonen. In den meisten Fällen wurde diese oberste Regierungsgewalt von zwei Personen ausgeübt, die sich jährlich für gerade oder ungerade Jahre abwechselten. Ihre Amtszeiten waren unterschiedlich, aber ihre Wiederwahl war oft bis an ihr Lebensende gesichert. Nicht zu verwechseln mit diesen obersten Magistraten sind die Schultheiße, die untergeordnete Stadtämter verwalteten, wie z.B. in Thun im Kanton Bern; ihre Funktion war vergleichbar mit dem Amt eines bailli oder Vogts.
Seckelmeister / <i>boursier</i>	das waren die obersten Finanzbeamten der Kantone. Im Kanton Bern amtierten gleichzeitig ein deutscher und ein welscher Seckelmeister für die deutschen und französischsprachigen Vogteien des Kantons. Seckelmeister gab es auch in Stadtämtern und einzelnen Vogteien.
<i>sénateur</i>	Mitglied des Kleinen Rates der oligarchisch regierten Kantone und zugewandten Orte.

Statthalter / Gouverneur / <i>gouverneur</i>	Titel für spezifische Funktionen, die je nach Ort sehr unterschiedlich waren: in Neuenburg vertrat er protokollarisch den abwesenden Fürsten, also den preußischen König, im Kanton Bern wurde er für den Verwaltungsbezirk Aigle eingesetzt und im Berner Amt Payerne war er für die Verwaltung des ehemaligen Klostervermögens zuständig. Neben ihm amtierte ein von Bern ernannter Schultheiß in der Stadt.
<i>syndic</i>	Titel der aus dem Kreis des <i>Petit Conseil</i> / Kleinen Rats jährlich gewählten vier obersten Magistrate der Republik Genf.
Venner, Pannerherr / <i>banneret</i>	vielerorts war er Anführer oder Bannerträger der Miliz einer Stadt oder Vogtei. In Bern waren die Venner die obersten Vertreter der Zünfte, denen die Verwaltung der vier großen Landgerichtsbezirke des Kantons oblag, in einigen Gebieten war er Verwalter von Stadtbezirken, wie z.B. der <i>banneret-maire</i> in Lausanne.
<i>vicaire / vicarius</i>	der höchste Justizbeamte des Veltlins rangierte an zweiter Stelle nach dem Landeshauptmann.
Vogt, Landvogt / <i>bailli</i>	oberster Verwaltungs-, Gerichts- und Steuerbeamter einer Vogtei / <i>bailliage</i> in den Untertanengebieten, der von den Räten bzw. Landsgemeinden für eine Amtsperiode von zwei bis sechs Jahren gewählt wurde. In den monarchisch regierten zugewandten Orten, der Abtei St. Gallen, dem Bistum Sitten / Sion im Oberwallis, dem Fürstentum Neuenburg und dem Bistum Basel wurden die Vögte vom Fürsten, Bischof oder Abt ernannt.
Weibel / <i>sautier</i>	von den Kantonsräten oder Landsgemeinden bestellter Gerichtsbeamter bzw. Ordnungshüter, dessen Funktion je nach Kanton sehr verschieden war. Der oberste Gerichtsbeamte trug den Titel Großweibel oder <i>grand-sautier</i> .